

Verfahrensordnung: Beschwerdeverfahren nach LkSG und Hinweisgeberverfahren nach HinSchG

Inhaltsverzeichnis

Was wollen wir erreichen?	1
Für welche Unternehmensbereiche gilt die Verfahrensordnung?	2
Der Hinweis	2
Was kann gemeldet werden?	2
Wer kann einen Hinweis abgeben?	2
Wo melde ich einen Hinweis?.....	3
Wie konkret sollte der Hinweis sein?.....	3
Wer bearbeitet den eingegangenen Hinweis?.....	3
Das Verfahren	4
Was passiert mit meinem Hinweis?.....	4
Werde ich als Hinweisgebender in die Untersuchung eingebunden?.....	4
Wie werden Hinweisgebende geschützt?	5
Wird das Verfahren überprüft?.....	5
Anlage: relevante Schutzrechte	6

Was wollen wir erreichen?

Vertrauen ist die Basis unseres Umgangs mit unseren Kolleg:innen, Kund:innen und ebenso unseren Geschäftspartner:innen. Wir verdienen uns dieses Vertrauen, indem wir uns verantwortungsbewusst, ethisch und gesetzeskonform verhalten. Dieser Ansatz schließt nicht nur die Leistungen unserer Mitarbeitenden, sondern auch das Handeln unserer Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen ein. Die Tele Columbus Gruppe ist sich ihrer Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst und legt großen Wert auf die Achtung ethischer Grundwerte entlang der Wertschöpfungskette.

Uns ist klar, dass dort, wo Menschen handeln, auch Fehler passieren können. Wichtig ist aber, dass wir Dinge nur dann ändern können, wenn wir sie ansprechen. Daher ermutigen wir alle Mitarbeitenden und an der Wertschöpfungskette Beteiligte, Hinweise auf mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitenden der Tele Columbus Gruppe oder unseren Geschäftspartner:innen zu melden.

Mit dem Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren der Tele Columbus Gruppe stellen wir sicher, dass alle eingehenden Hinweise transparent und fair untersucht und aufgearbeitet werden. Die folgenden Regeln gelten sowohl für Hinweise nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) als auch für Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Wir sprechen im Folgenden immer von Hinweisen und meinen damit auch Beschwerden und Meldungen.

► Hinweis: Haben Sie eine Beschwerde zu unseren Produkten oder Dienstleistungen, nutzen Sie bitte den Kundenservice. Kundenbeschwerden können wir über diesen Weg nicht entgegennehmen und nicht weiterleiten.

Für welche Unternehmensbereiche gilt die Verfahrensordnung?

Das Beschwerde- und Hinweisgebungsverfahren gilt für folgende Unternehmensbereiche der Tele Columbus Gruppe: Tele Columbus AG, Tele Columbus Netz GmbH, PYUR Vertrieb & Service GmbH sowie Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung über 50% - exklusive der MDCC Magdeburg City-Com GmbH, die über einen getrennten Kanal Hinweise aufnimmt.

Der Hinweis

Was kann gemeldet werden?

Hinweise auf Verstöße gegen folgende Schutzrechte in der Tele Columbus Gruppe und entlang der Wertschöpfungskette (also direkte und indirekte Lieferant:innen) nehmen wir entgegen:

- Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrecht (gemäß LkSG):
Schutz der Arbeitnehmer:innen und der Lebensgrundlagen, Schutz vor Übergriffen durch den Einsatz von Sicherheitskräften.
- Verstöße gegen Umweltstandards (gemäß LkSG):
Schutz beim Umgang mit Quecksilber, persistenten organischen Schadstoffen sowie gefährlichen Abfällen.
- Verstöße gegen geltendes Recht wie z.B. Bestechung oder Korruption (gemäß HinSchG)
- Verstöße gegen interne Richtlinien und Geschäftsgrundsätze (z.B. unser Code of Conduct).

Appendix 1 zeigt einen detaillierteren Überblick über die meldefähigen Themengebiete.

► Hinweis: Sind Sie sich unsicher, ob das Thema oder das Unternehmen unter diese Regelung fällt? Bitte melden Sie den Hinweis. Wir prüfen den Sachverhalt und nehmen eine Einordnung vor.

Wer kann einen Hinweis abgeben?

Jede Person, die einen (potenziellen) Missstand oder einen Verstoß gegen eine der genannten Rechte und Standards wahrgenommen hat. Das bedeutet, dass die Person nicht vom Missstand oder der Verstoß betroffen sein muss, sondern diesen beobachtet oder davon erfahren haben kann.

Wir ermutigen insbesondere alle Mitarbeitende, Auszubildende, Praktikant:innen und Werkstudent:innen ein solches Fehlverhalten zu melden. Entsprechend ermutigen wir auch Mitarbeitende unserer direkten und indirekten Lieferant:innen, Geschäftspartner:innen, Kund:innen, Investor:innen und Vertreter:innen anderer Anspruchsgruppen, entsprechende Hinweise zu melden.

Wo melde ich einen Hinweis?

Bitte melden Sie den Hinweis über ein web-basierte Tool <https://telecolumbus.integrityline.app/> des Anbieters EQS. Dort können Hinweise jederzeit, kostenlos und auch anonym abgegeben werden. Das Verfahren ist vertraulich und geschützt.

Wie konkret sollte der Hinweis sein?

Je konkreter und verständlicher der Hinweis ist, desto einfacher kann ein Fall untersucht werden. Folgende Angaben können hilfreich sein:

- **Was** ist geschehen? Genaue Beschreibung des Sachverhaltes in chronologischer Reihenfolge.
- **Wer** hat den Verstoß begangen? Nennung der Person (soweit bekannt), seiner/ihrer Position bzw. Stellung, des Unternehmens, für das die Person tätig ist
- **Wen** hat der Verstoß geschädigt oder betroffen? Name und Anzahl der betroffenen Personen, Schwere des Verstoßes
- **Wann** ist der Verstoß geschehen? Zeitpunkt oder Zeitraum, Ende des Verstoßes
- **Wo** ist der Verstoß passiert? Standort/Land, Unternehmen, Abteilung, Anlass
- **Gibt es** Belege oder Zeugen? Belege können der Meldung beigefügt werden
- **Wurde** der Vorfall schon an anderer Stelle **gemeldet**? Vorgesetzte, interne Meldestellen, Betriebsrat, etc. Wurden Maßnahmen ergriffen?

Wer bearbeitet den eingegangenen Hinweis?

Die Verantwortung für das Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren hat unser Chief Compliance Officer (Meldestelle nach HinSchG sowie Beschwerdestelle nach LkSG). Je nach Thema und Fall, werden Experten weiterer Fachabteilungen (z.B. Recht, Personal oder Nachhaltigkeit) hinzugezogen.

Alle Personen, die mit der Fallbearbeitung betraut sind, handeln unparteiisch, unabhängig und sind nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und verfügen über die nötige Fachkenntnis.

Das Verfahren

Was passiert mit meinem Hinweis?

Das Compliance-Team nimmt den Hinweis entgegen und prüft zunächst auf Plausibilität. Sollten wir Rückfragen zum besseren Verständnis des Sachverhalts haben, werden wir diese – falls gewünscht und möglich – an den Hinweisgebenden stellen. Hinweise, die den Chief Compliance Officer betreffen, werden direkt an den Vorstand weitergeleitet. Hinweise, die den Vorstand betreffen, werden an den Aufsichtsratsvorsitzenden der Tele Columbus weitergeleitet.

Ist der Hinweis plausibel und besteht ein Anfangsverdacht auf einen Verstoß gegen die genannten Gesetze, Standards oder Richtlinien, dann leitet das Team eine Untersuchung ein. Handelt es sich nicht um einen Fall aus dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichten- oder Hinweisgeberschutzgesetzes, informieren wir den Hinweisgebenden.

Der Anfangsverdacht wird in einer entsprechenden Untersuchung bearbeitet. Die Untersuchung erfolgt nach festgelegten Standards, wobei Methoden und Umfang auf den jeweiligen Fall angepasst werden. In allen Untersuchungen gilt grundsätzlich die Unschuldsvermutung für die betroffene Person, bis ein Verstoß nachgewiesen wurde. Wir legen Wert auf eine faire Behandlung, weshalb wir ergebnisoffen untersuchen. Dazu gehört auch, dass wir Untersuchungen zügig durchführen. Da jeder Fall individuell ist, können Untersuchungen in wenigen Tagen oder in mehreren Monaten abgeschlossen sein.

Kommen wir in der Untersuchung zu dem Schluss, dass gegen die oben genannten Gesetze, Standards oder interne Regeln verstoßen wurde, werden wir umgehend angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Fehlverhalten oder die Verstöße zu verhindern. Die zu ergreifenden Maßnahmen und ihre Umsetzungsdauer hängen vom vorliegenden Fall ab und richten sich nach Art und Schwere des Sachverhalts sowie nach dem Verursacher des Verstoßes in unserem eigenen Unternehmen oder bei einem Geschäftspartner. Die Untersuchung wird mit einem Bericht abgeschlossen, den wir den relevanten Stellen vorlegen.

Jeder Vorgang wird unter Einhaltung der Vorgaben des HinSchG sowie der einschlägigen Datenschutzbestimmungen dokumentiert und behandelt.

Werde ich als Hinweisgebender in die Untersuchung eingebunden?

Als Hinweisgeber:in erhalten Sie innerhalb von 7 Tagen eine Eingangsbestätigung. Wir informieren Sie über Ihre Rechte, insbesondere im Hinblick auf den Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung, weil Sie einen Hinweis abgegeben haben. Haben Sie den Hinweis in guter Absicht und in gutem Glauben abgegeben, sind sie vor Repressalien geschützt. Für bewusste Falschmeldungen gilt dieser Schutz nicht.

Wir informieren Sie nach drei Monaten über den Stand der Untersuchung und die nächsten Schritte. Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen keine detaillierten Informationen geben können, um die Untersuchung nicht zu gefährden, Schutzrecht von Personen, die Gegenstand der Meldung oder Teil der Untersuchung sind, nicht zu verletzen. Wir werden versuchen, mit dem oder der Hinweisgebenden über die Untersuchung hinweg in Kontakt zu bleiben, um Rückfragen stellen zu können.

Wie werden Hinweisgebende geschützt?

Wir, als Tele Columbus Gruppe, sind uns bewusst, dass die Meldung eines Hinweises ein sehr sensibler Vorgang ist – für alle Beteiligten. Daher hat der Schutz des Hinweisgebenden eine sehr große Bedeutung für uns.

Wenn Sie das web-basierte Beschwerde- und Hinweisgeber-Tool nutzen, können sie anonym oder unter Nennung Ihres Namens einen Hinweis melden. Nicht-anonyme Hinweise werden vertraulich behandelt (Vertraulichkeitsgebot). Wir halten den Kreis der über einen Fall informierten Personen so klein wie möglich (need-to-know-Prinzip). Alle Personen, die mit der Fallbearbeitung betraut sind, handeln unparteiisch, unabhängig und nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und verfügen über die nötige Fachkenntnis. Wir halten die Grundsätze der DSGVO und des BDSG ein.

Die Tele Columbus Gruppe duldet keine Benachteiligung, Anfeindung oder Einschüchterung gegenüber einer Hinweisgebenden Person. Erfahren wir von solchen Repressalien, werden wir dies – sofern es uns rechtlich möglich ist – umgehend verfolgen und abstellen. Innerhalb der Tele Columbus Gruppe, werden wir solche Fälle ahnden, bei unseren Lieferant:innen werden wir im gemeinsamen Austausch nach geeigneten Maßnahmen suchen.

Wird das Verfahren überprüft?

Wir überprüfen das Verfahren jährliche sowie anlassbezogenen auf seine Wirksamkeit. Hierzu wird insbesondere das Feedback der Hinweisgebenden herangezogen. Bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen.

Herausgegeben von Compliance, April 2026

Anlage: relevante Schutzrechte

Hinweise auf Verstöße gegen folgende Schutzrechte in der Tele Columbus Gruppe und entlang der Wertschöpfungskette (also direkte und indirekte Lieferant:innen) nehmen wir entgegen:

Kategorie	Themen	Grundlage
Menschen- und Arbeitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Kinderarbeit • Zwangsarbeit und Sklaverei • Diskriminierung • Nichteinhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen • Missachtung der Vereinigungsfreiheit • Vorenthaltung von gerechten Löhnen • Rechtswidriger Entzug von Land, das den Menschen als Lebensgrundlage dient • Gesundheitsgefährdende Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser • Missbrauch durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte 	§ 2 Abs. 2 LkSG
Umweltstandards	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber • Verstöße gegen das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (Pestizide und Insektizide, POPs) • Nicht umweltgerechte Entsorgung kontaminierter Abfälle im Sinne des Stockholmer Übereinkommens und unerlaubte Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens 	§ 2 Abs. 2 LkSG
Strafrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen geltendes Recht: • Handlungen wie z.B. Korruption, Bestechung, Betrug, Untreue, Diebstahl oder Unterschlagung, Insiderhandel • Verstöße gegen das Wettbewerbs- oder Kartellrecht (z.B. Preis- oder sonstige nicht erlaubte Absprachen mit Wettbewerbern) • Verstöße in Hinblick auf Sanktionslisten oder Terrorismusfinanzierung • Verstöße gegen das Geldwäschegesetz • Verletzung von Geschäftsgeheimnissen der Tele-Columbus-Gruppe • Verstöße, die im Zusammenhang mit Produktsicherheits- und Zulassungsvorschriften stehen • Handlungen die eine Bedrohung für die Gesundheit, Sicherheit sowie Arbeitssicherheitsstandards bedeuten • Verletzung von Menschenrechten • Verstöße gegen umweltbezogene Pflichten und Umweltschutzstandards • Verletzung von Menschenrechten • Sexuelle Belästigung, Mobbing oder Diskriminierung • Verstöße gegen den Schutz von personenbezogenen Daten im Sinne der E.U. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) • Benachteiligungen von hinweisgebenden Personen aufgrund abgegebener Hinweise 	HinSchG
Interne Compliance Standards	<ul style="list-style-type: none"> • Verstöße gegen interne Richtlinien und Geschäftsgrundsätze 	Code of Conduct